

BEWIRTSCHAFTUNGS-
REGELN

Bewirtschaftungsregeln

Für die Haushaltsausführung gelten die nachfolgend dargestellten Bewirtschaftungsregeln.
Über die Inanspruchnahme dieser Regelungen entscheidet in jedem Einzelfall die Kämmerei.

Zweckbindung von Erträgen / investiven Einzahlungen

Soweit sich z.B. aus Gesetz, Bescheid, Geberwille oder der Natur von Erträgen oder investiven Einzahlungen ergibt, dass sie nur zur Verwendung für bestimmte Aufwendungen / investive Auszahlungen bestimmt sind, sind diese Erträge / investiven Einzahlungen zweckgebunden. Über das Vorliegen einer Zweckbindung entscheidet in Zweifelsfällen die Kämmerei. Für zweckgebundene Erträge / investive Einzahlungen gelten die Vorschriften des § 21 Abs. 2 KomHVO, d.h. grundsätzlich berechtigen im konsumtiven Bereich Mehrerträge zu Mehraufwendungen bzw. im investiven Bereich Mehreinzahlungen zu Mehrauszahlungen.

Zudem berechtigen Mehrerträge bei Internen Leistungsverrechnungen zu entsprechenden Mehraufwendungen bei den korrespondierenden Aufwandsproduktsachkonten.

Im Produkt Nachlassangelegenheiten berechtigen alle Mehrerträge zu entsprechenden Mehraufwendungen.

Die Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen.

Es kann auch bestimmt werden, dass Mindererträge / investive Mindereinzahlungen zu Minderaufwand / investiven Minderauszahlungen verpflichten.

Budgets

Es werden folgende Budgets eingerichtet:

1. Konsumtiver Bereich

1.1 Allgemeine Budgets

A Budgets auf Sachkontenbasis (Horizontale Budgets)

Gegenseitig deckungsfähig sind jeweils untereinander

- alle Personal- und Versorgungsaufwendungen (Kontengruppen 50 und 51 mit Ausnahme der Konten 5032-8XX), alle Aufwendungen im Rahmen der Versorgungslastenteilung bei Dienstherrnwechseln von Beamten sowie die Aufwandsentschädigungen für die Wehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr und den B-Dienst
- alle Versicherungsaufwendungen incl. der Konten 5032-8XX
- alle bilanziellen Abschreibungen
- alle Lernmittel (Sachkonto 5271-000)
- alle Aufwendungen „Miete Schulschwimmen“ (Sachkonto 5422-320)
- alle Aufwendungen für Fahrtkosten (Sachkonto 5431-060)
- alle Aufwendungen für den BKZ StB KuL

